

Voraussetzungen für Beihilfen

Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse nach den geltenden Beihilferichtlinien hier: Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (AgrarGVO)

Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen, Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden und Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren dürfen nur nach [vorheriger Antragsstellung](#) und unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Ihr Landwirtschaftsbetrieb bzw. ihre Tierhaltung

- ist ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) unter 250 Beschäftigte und Jahresumsatz kleiner als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme kleiner als 43 Mio. € oder eine reine Hobbyhaltung.
- ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO (EU) Nr. 702/2014 das bedeutet folgende Umstände liegen nicht vor:
 - a) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - b) Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- ist kein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Den vollständigen Wortlaut der VO EU 702/2014 finden Sie auf unserer Internetseite unter Beihilfen.